



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Festlegung der Landesregulierungsbehörde vom 14.12.2015 in Sachen der **Stadtwerke Konstanz GmbH**, 78467 Konstanz  
– Netzbetreiberin (NB) –

Für die NB wird gemäß § 21a EnWG i. V. m. § 23 ARegV – jeweils in den zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Fassungen - folgende Festlegung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ringnetz 110 kV-Stromnetz“ wird im Umfang der Planmaßnahmen 2014 ff. genehmigt; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgen mit Wirkung zum 01.01.2016 - befristet bis 31.12.2018.
3. Auflagen  
Die Ast. ist verpflichtet, nachfolgende Angaben bis zum Abschluss der Maßnahme anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbaren Weise der Landesregulierungsbehörde Jahresabschnittsweise, jeweils bis 31.3. des darauffolgenden Jahres, schriftlich mitzuteilen und zu belegen:

Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten

- Aktivierungen als Anlagen in Bau
- Aktivierungen als Fertiganlagen

Die Abzugspositionen

- Rückstellungen
- Öffentliche Förderungen
- Sonstige kostenmindernde Erlöse

Die Parameter

- Aufgenommenes Fremdkapital
- Erhaltene Baukostenzuschüsse
- Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
- Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat sich die Ast. an dem jeweils aktuellen Leitfa-  
den der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den auf der Internetsei-  
te der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden.

Der Ast. wird weiter auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung der LRegB anzu-  
zeigen:

Veränderungen des Projektes.

4. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die In-  
vestition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird.

5. (Kostenentscheidung)

Stuttgart, den 14.12.2015

Az.: 4-4455.4-4/84